

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 22.05.2012

Der Inhalt des Bereicherungsanpruchs

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44152>

Überblick

- Die Herausgabe des Erlangten, der Nutzungen und Surrogate (§ 818 Abs. 1 BGB).
 - Insbesondere: Das sog. *lucrum ex negotiatione*.
 - Das Erlangte bei § 816 Abs. 1 BGB.
- Der Anspruch auf Wertersatz (§ 818 Abs. 2 BGB).
- Der Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB).
 - Insbesondere: Einschränkungen des § 818 Abs. 3 BGB durch die Saldotheorie und die Theorie der vermögensmäßigen Entscheidung.
- Die Haftung des verklagten oder bösgläubigen Bereicherungsschuldners (§§ 818 Abs. 4, 819 BGB).

Die Herausgabe des Erlangten und § 818 Abs. 1 BGB

- Grundsätzlich gehen der Ansprüche aus §§ 812 ff. BGB auf das Erlangte:
 - Wem eine Sache ohne Rechtsgrund übereignet wurde, muss die Sache zurückübereignen.
 - Wer (nur) den Besitz ohne Rechtsgrund erlangt hat, muss dem Bereicherungsgläubiger den Besitz verschaffen.
- Außerdem sind nach § 818 Abs. 1 BGB die gezogenen Nutzungen herauszugeben.
 - Unterschied zu § 993 BGB → daher Erstreckung von § 988 BGB auf den rechtsgrundlosen Besitzer.
 - Bei Sachen, die vom Bereicherungsschuldner genutzt wurden: Herausgabe der Gebrauchsvorteile (§ 100 BGB).
 - Geld ist nur zu verzinsen, wenn tatsächlich Zinsen bezogen oder erspart wurden (§ 99 Abs. 2, 3 BGB).

Beispiel (BGH, NJW 1995, 454)

K kauft durch notariellen Vertrag von V ein Hausgrundstück. Im Kaufvertrag ist vereinbart, dass K das Grundstück vom Augenblick der Zahlung des Kaufpreises an nutzen und vermieten darf. Als Kaufpreis sind € 100.000,- vereinbart. Unter der Hand haben K und V mündlich vereinbart, dass K zu einem späteren Termin noch weitere € 10.000,- bezahlen soll. Diese zusätzliche Zahlung wird im notariellen Vertrag nicht erwähnt, um Notargebühren und Steuern zu sparen.

Am 1.7. zahlt K € 100.000,- und vermietet das Grundstück für € 1.000,- im Monat an M. Bevor es zur Eintragung des K ins Grundbuch kommt, verlangt V die Herausgabe des Grundstücks und der von M gezahlten Mieten.

Lösung (1)

- Vorüberlegung:
 - Kaufvertrag ist wegen Formverstoß nach § 125 BGB (iVm § 311b Abs. 1 und § 117 BGB) nichtig.
 - Daher hat K den Besitz des Grundstücks ohne Rechtsgrund erlangt.
 - Es besteht auch ein Eigentümer-Besitzer-Verhältnis, denn K ist Besitzer ohne Recht zum Besitz.
- Anspruch auf Herausgabe der Nutzungen nach § 987 BGB?
 - Nein: Nutzungen wurden vor Rechtshängigkeit gezogen und K war nicht bösgläubig.

Lösung (2)

- Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt BGB?
 - Etwas erlangt (+, Besitz am Grundstück).
 - Durch Leistung des V? (+)
 - Ohne Rechtsgrund (+, Vertrag war nichtig).
- Anspruch auf Herausgabe des Besitzes und der Mieteinnahmen als Nutzungen.
- Aber: § 993 Abs. 1 2. HS BGB schließt einen bereicherungsrechtlichen Anspruch auf die Nutzungen aus.
 - Lösung der Rechtsprechung: Anspruch aus § 812 BGB wird ausgeschlossen, aber Anspruch analog § 988 BGB gewährt.
 - Lösung der Literatur: § 993 Abs. 1 2. HS BGB gilt nur für Nichtleistungskonditionen. Anspruch auf Nutzungsherausgabe aus Leistungskondition bleibt möglich.

Das *lucrum ex negotiatione*

- Nach § 818 Abs. 1 BGB ist auch das herauszugeben, was der Bereicherungsschuldner „auf Grund eines erlangten Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung des erlangten Gegenstandes erwirbt“.
- Beispiele:
 - Geld, das auf eine rechtsgrundlos erlangte Forderung gezahlt wird.
 - Schadensersatz nach § 823 Abs. 1 BGB für Zerstörung einer Sache
 - Nach h.M. NICHT: Kaufpreis, den der Bereicherungsschuldner von einem Dritten erhält. (Anders bei § 285 BGB und § 816 BGB).

Das „Erlangte“ bei § 816 Abs. 1 BGB

- Nach herrschender Meinung ist „das Erlangte“ die Gegenleistung, die der Veräußerer erhalten hat.
 - Hier wird also ein *lucrum ex negotiatione* dem Bereicherungsgläubiger zugesprochen.
- Mindermeinung: „Durch die Verfügung erlangt“ ist die Befreiung vom Anspruch des Dritten, an den veräußert wurde.
 - Damit wird das *lucrum ex negotiatione* dem Bereicherungsschuldner belassen.

Gesetzliche Schuldverhältnisse (11)

Beispiel: BGHZ 75, 203 (Gewinnherausgabe - Abwandlung)

K bestellt bei B einen gebrauchten Haubenkipper zum Preis von € 42 000. Zum (angemessenen) Gegenwert von € 12 000 will er einen Lastzug in Zahlung geben. Noch bevor sich B entschieden hat, die Bestellung anzunehmen, übergibt K den Lastzug an B. Später lehnt B den Vertragsschluss endgültig ab, teilt jedoch mit, sie können den Lastzug nicht zurückgeben, weil sie ihn zum Preis von € 20.000,- an einen anderen Kunden veräußert habe.

Lösung

- Anspruch aus § 816 Abs. 1 S. 1 BGB?
 - Gegenüber K wirksame Verfügung des B? Ja, der Kunde hat nach § 932 BGB gutgläubig erworben.
 - Rechtsfolge: Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten.
 - H.M.: Anspruch auf € 20.000,-.
 - Mindermeinung: Wert (§ 818 Abs. 2 BGB) des Anspruchs des Kunden = Marktwert des Lastzuges = € 12.000,-.
 - Anspruch aus § 687 Abs. 2, 677, 667 BGB?
 - Führung eines fremden Geschäfts als eigenes? Ja, Verkauf einer K gehörenden Sache.
 - Vorsatz? Ja.
 - Rechtsfolge: Herausgabe der vereinnahmten € 20.000,-.
- Nur nach der Mindermeinung hat § 687 Abs. 2 BGB eigenständige Bedeutung.

Wertersatz nach § 818 Abs. 2 BGB

- Grundsatz: Maßgeblich ist der objektive Wert (Marktwert) des Erlangten.
- Wenn nur der Besitz erlangt war, ist auch nur der Wert des Besitzes maßgeblich!
- Ein mit dem Erlangten erzielter Gewinn ist nach h.M. nicht zu berücksichtigen!
 - Auch auf diesem Weg kann also ein *lucrum ex negotiatione* nicht herausverlangt werden!

Der Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB)

- Grundsatz: Der gutgläubige
 - sonst § 819 BGB –
- und unverklagte
 - sonst § 818 Abs. 4 BGB –
- Bereicherungsschuldner muss nichts herausgeben, wenn er nichts mehr hat.

- Anders als nach allgemeinem Schuldrecht grundsätzlich keine Haftung auf Schadensersatz (§§ 280, 283 BGB).
 - Der Bereicherte darf das Erlangte als Teil seines Vermögens behandeln. Daher handelt er grundsätzlich nicht schuldhaft, wenn er das Erlangte verbraucht – oder sogar verschenkt oder zerstört.

- Aber: Haftung auf Wertersatz, wenn noch eine Bereicherung (z.B. in Form ersparter Aufwendungen) im Vermögen verblieben ist.
 - Beispiel: B erlangt € 30,- ohne Rechtsgrund und verbraucht das Geld beim nächsten Einkauf von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen.

- Gerade in § 818 Abs. 3 BGB liegt die namensgebende Beschränkung des Anspruchs auf die (noch vorhandene) Bereicherung.

Einzelheiten

- Bei **Luxausgaben** entfällt die Bereicherung.
 - Bsp.: B erhält ohne Rechtsgrund € 5.000,-. Von dem Geld macht er eine Luxuskreuzfahrt, die er ohne die Bereicherung nie gebucht hätte.
- Entreichung ist auch möglich, wenn der **Bereicherungsgegenstand noch vorhanden** ist:
 - B erhält rechtsgrundlos einen Schäferhund. Er wendet € 100,- für Futter auf, bevor er auf Herausgabe in Anspruch genommen wird.
 - Problem: Schäden. Bsp.: Der Schäferhund zerstört den Teppich des B im Wert von € 250,-.
- Bei **aufgedrängten Bereicherungen** ist nur der (subjektive) Wert der Bereicherung für den Bereicherungsschuldner anzusetzen (str.).
 - Bsp. (nach Wieling, S. 74): Anspruch aus § 684 BGB wegen unberechtigter GoA: Nachbar N lässt in Abwesenheit des E dessen Hausdach reparieren. E wollte das Haus abreißen.

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 04.06.2012

Fälle zur Wiederholung und Vertiefung

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44152>